



1. **Bodenbedeckung (GLÖZ 6): Ab 2025 gewisse Vereinfachung** => Seite 1 und 2
2. **Fruchtwechsel (GLÖZ 7): Änderung und Vereinfachung ab 2025!** => Seite 2 und 3
3. **GLÖZ 8 ab 2025: Pflichtbrache entfällt! Landschaftselemente erhalten** => Seite 3
4. **Weitere Vereinfachungen, Neuerungen und Änderungen bei der Konditionalität (GLÖZ) und bei den Ökoregelungen (ÖR) vor allem ab 2025** => Seite 4 bis 8

### „Bodenbedeckung“ (GLÖZ 6): Ab 2025 gewisse Vereinfachung

Ab dem Antrags- und Anbaujahr 2025 ist bei GLÖZ 6 „Bodenbedeckung“ eine Vereinfachung bezüglich des Geltungszeitraums vorgesehen. Die bisherigen Sonderregelungen bestehen fort.

Grundsätzlich muss jeder Betrieb mit Ackerflächen nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis möglichst früh nach der Ernte der Hauptkultur im Antragsjahr und bis zum 31.12. des Antragsjahres auf mindestens 80 Prozent seiner Äcker eine von verschiedenen Arten der Bodenbedeckung haben.

Zugleich darf er auf bis zu 20 Prozent seiner Äcker in dieser Zeit keine Bodenbedeckung haben.

Mit folgenden **Arten der Bodenbedeckung** können Betriebe diese Regelung „Bodenbedeckung“ erfüllen:

- mehrjährige Kulturen (z.B. Klee gras, Luzerne)
- Winterkulturen
- Zwischenfrüchte
- Stoppelbrachen Körnerleguminosen / Getreide [inkl. Mais]
- Mulchfläche (z.B. Grubber / Scheibenegge)
- Mulchauflagen (Erntereste)
- Vlies / Folie (z.B. Kartoffel-, Gemüseanbau).

#### **Spät gesäte Winterungen und Zwischenfrüchte nach guter fachlicher Praxis**

Für die Ansaat später Winterungen (z.B. Winterweizen) und für Zwischenfrüchte ist zu beachten, dass die Bodenbedeckung nun nach guter fachlicher Praxis vor Ort auf der gesamten Fläche vorhanden und entwickelt sein muss: das Datum bis 15.11. ist gestrichen. Damit ist es zulässig, dass ein spät gesäter Winterweizen – z.B. nach Zuckerrübenenernte am 8.11. – dann als Bodenbedeckung gilt, wenn er z.B. nach guter fachlicher Praxis gegen Ende November aufgelaufen ist. Regional ist den Praktikern und Praktikerinnen nach guter fachlicher Praxis und durch die Erfahrung mit ihren Flächen in der Regel bekannt, bis wann dann eine Ansaat hier rechtzeitig zu erfolgen hat, um dies zu erfüllen.

#### **Schwere Böden** – bisherige Sonderregelung gilt weiter

Bei schweren Böden besteht die Möglichkeit, die Bodenbedeckung zwischen der Ernte der Hauptkultur im Antragsjahr dann bis 1. Oktober mit den oben aufgelisteten Arten der Bodenbedeckung zu erfüllen. Und damit ist die „Bodenbedeckung“ auf solchen Flächen an Anfang Oktober umgesetzt. In iBALIS kann jeder Betrieb zu seinen Flächen die Information

„schwerer Boden“ zu Feldstücken aufrufen. Als schwere Böden gelten Böden folgenden mit folgenden Bodenarten aus dem Klassenzeichen der Bodenschätzung:

- L,
- T, LT,
- sL, sL/S,
- T/SL, T/IS, T/SI, T/S, LT/IS, LT/SI, LT/S, L/SI,
- L/S,
- L/Mo, LMo, T/Mo, T/Mo,
- LT/Mo.

### **Frühe Sommerungen** – bisherige Sonderregelung gilt weiter

Für so genannte frühe Sommerungen, die im Folgejahr auf einer Ackerfläche angebaut werden, darf die Bodenbedeckung mittels der zuvor aufgelisteten Arten der Bodenbedeckung vom 15.9. bis 15.11. umgesetzt werden. Und damit ist die „Bodenbedeckung“ auf solchen Flächen Mitte November erfüllt. Frühe Sommerkulturen (in Bayern) sind:

1. Sommergetreide z.B. Sommergerste (ohne Mais und Hirse)
2. Leguminosen (ohne Sojabohnen)
3. Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrübsen, Körnersenf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Klee-gras, Klee-/Luzernegras-Gemisch, Ackergras, Grünlandeinsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen.

Bei frühen Sommerungen hat die Aussaat oder Pflanzung bis zum 31. März, in höheren Lagen (ab 300 Meter NN) bis 15. April zu erfolgen, damit die Regelung „Bodenbedeckung“ erfüllt wird. Jeder Landwirtschaftsbetrieb hat bei diesen Kulturen im eigenen Ermessen zu entscheiden, ob er die genannten Aussattermine einhalten kann.

### **Sonstiges**

Auf schweren Böden oder auf Ackerflächen mit einem Anbau früher Sommerkulturen im Folgejahr kann die Mindestbodenbedeckung aber auch möglichst früh nach der Ernte der Hauptkultur im Antragsjahr und bis zum 31.12. des Antragsjahres werden.

## **Fruchtwechsel (GLÖZ 7): Gewisse Änderung und Vereinfachung ab 2025**

Letztlich trägt die Politik damit der Forderung des Bauernverbandes für Erleichterungen Rechnung.

**Für die Anbauplaug zur Ernte 2025 können Betriebe verbindlich berücksichtigen:**

- Auf **mindestens 1/3 der Ackerflächen**
  - hat **grundsätzlich jedes Jahr** eine **andere Hauptkultur** zu stehen oder
  - kann **bei Anbau von Zwischenfrüchten 2 Jahre hintereinander die selbe Hauptkultur** angebaut werden und es muss dann im dritten Jahr eine andere Hauptkultur angebaut werden.

- **Innerhalb von 3 Jahren** sind auf jedem Schlag der Ackerflächen **mindestens 2 Hauptkulturen anzubauen.** => Fürs Anbaujahr 2025 ist der Zeitraum 2023-2024-2025.

- Spätstens im dritten Anbaujahr muss auf einem Schlag eine andere Hauptkultur angebaut werden.

**Ab 2025:** Fruchtwechsel (GLÖZ 7) Beispiel: **Betrieb mit 60 ha Ackerfläche**

	2022	2023	2024	2025	2026 <sup>*)</sup>	2027
max. 40 ha	Mais	Mais	Weizen	Mais	Mais	Weizen
mind. 20 ha	Mais	Weizen	Mais mit Zwischen- frucht	Mais	Weizen	Mais

<sup>\*)</sup> **Ab 2026:** Mais-Stangenbohnen-Gemisch **keine** eigene Hauptkultur mehr;

**Wer ist von GLÖZ 7 betroffen?** Hier gelten die bisherigen Punkte:

- GLÖZ 7 gilt für **Betriebe ab 10,01 ha Ackerfläche**.
- Ökolandbau-Betriebe erfüllen GLÖZ 7 per se.
- Ausgenommen von GLÖZ 7 sind weiterhin Betriebe
  - ab 75 % der Betriebsfläche mit Dauergrünland bzw. Grünfütterpflanzen, max. bis 50 ha verbleibende AF je Betrieb
  - ab 75 % der Ackerfläche mit Grünfütterpflanzen (z.B. Klee gras, Luzerne), Leguminosen/Leguminosengemenge, Brache usw., max. bis 50 ha verbleibende AF je Betrieb.

**GLÖZ 8: Ab 2025**

**=> Pflichtbrache mit 4 Prozent entfällt!**

**=> Erhalt von Landschaftselementen ist zu beachten!**

Die Politik setzt nun die vom Bauernverband lange geforderte Zurücknahme von Vorgaben zur Zwangstilllegung auch über Änderungen bei der Umsetzung der EU-Agrarpolitik (GAP) zum Anbau- und Antragsjahr 2025 um.

Für das Anbaujahr 2025 gilt:

- Die **Pflichtbrache mit mindestens vier Prozent der Ackerfläche** für Betriebe ab zehn Hektar Ackerfläche **wird gestrichen**.
- Die Umsetzung von GLÖZ 8 sieht künftig allein den **Erhalt von bestehenden Landschaftselementen** (z.B. Hecken, Feldgehölze) vor, **der zu erfüllen ist**.

**Weitere Vereinfachungen, Neuerungen und Änderungen bei der Konditionalität (GLÖZ) und bei den Ökoregelungen (ÖR) vor allem ab 2025**

**Konditionalität – Neuerungen bzw. Änderungen ab 2025**

**Ausnahmen infolge von außergewöhnlichen, regionalen Witterungsbedingungen bei GLÖZ**

Bei außergewöhnlichen Witterungsbedingungen (z.B. enorme Trockenheit, langanhaltende Nässe) können Landwirtschaftsämter Ausnahmen von bestimmten Verpflichtungen zulassen. Hier muss vor Ort rechtzeitig mit dem zuständigen Amt Kontakt seitens betroffener Landwirte aufgenommen werden.

Diese Ausnahmen sind zeitlich begrenzt und auf betroffene Gebiete oder Begünstigte beschränkt.

**Dauergrünland (GLÖZ 1, GLÖZ 2 und GLÖZ 9)**

Keine Genehmigung mehr erforderlich bei Überführen in nicht-landwirtschaftliche Fläche (z.B. Bau eines Fahrsilos).

Keine Einverständniserklärung des Eigentümers mehr erforderlich bei Narbenerneuerung (GLÖZ 1).

Bei GLÖZ 2 Pflügen und Umwandeln für Paludikultur möglich (nicht in Natura2000 usw.). Keine Ersatzfläche erforderlich bei Umwandlung infolge Paludikultur bei GLÖZ 2.

**GLÖZ 2: Moore und Feuchtgebiete**

NEU: Umwandlung von Dauerkulturen (z.B. Spargel) zu Ackerland [bisher nur Umwandlung zu Dauergrünland].

Keine Umwandlung von Obstbaum-Dauerkulturen in Ackerland

Rodung und Neuansaat von Dauerkulturen gemäß guter fachlicher Praxis auch mit Bodenwendung tiefer 30 cm möglich.

**GLÖZ 5: Erosionsschutz**

Beim Anbau früher Sommerkulturen - außer Reihenkulturen - wird für ökologisch wirtschaftende Betriebe auf K-Wasser1- und K-Wasser2-Ackerflächen eine raue Winterfurche zugelassen.

Diese nun bundeseinheitliche Sonderregelung wird in Bayern bereits seit 2023 mit Bestehen der Erosionsschutz-Verordnung (ESchV) umgesetzt und gilt für alle Betriebe.

Ökologisch wirtschaftende Betriebe dürfen ab 2025 bei anschließend angebauten Sommerreihenkulturen auf K-Wasser2-Ackerflächen ein Pflügen nur in Verbindung mit dem vorhergehenden Anbau einer Winterzwischenfrucht (auch als Untersaat) durchführen, wenn das Pflügen gemäß guter fachlicher Praxis unmittelbar vor der Einsaat der Sommerreihenkulturen im Folgejahr erfolgt.

Die neue bundesweite Sonderregelung wird ökologisch wirtschaftende Betriebe in Bayern vom absoluten Pflugverbot im Frühjahr vor Reihenkulturen auf K-Wasser2-Flächen unter den genannten Voraussetzungen befreien. Der Bauernverband hatte sich dafür eingesetzt, dass dies auch für alle Betriebe gilt.

**GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung**

Zeitraum der Mindestbodenbedeckung reicht nicht mehr in das aufs Antragsjahr folgende Jahr.

Zeitraum für GLÖZ 6 endet im Antragsjahr mit dem 31.12.

Grundsätzlich Verzicht auf strikte Datumsvorgaben für Beginn des Zeitraumes der Mindestbodenbedeckung. Leitlinie - NEU: In Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis möglichst früh nach der Ernte der Hauptkultur ist die Bodenbedeckung nach den bisherigen Umsetzungsmöglichkeiten auf mindestens

80 % der Ackerfläche bis 31.12. des Antragsjahres zu erledigen.

#### **GLÖZ 7: Fruchtwechsel**

Mindestens 33 Prozent der Ackerflächen mit jährlichem Wechsel der Hauptkultur **bzw.** dazwischengeschaltetem Zwischenfruchtanbau bei gleichbleibender Hauptkultur.

Auf allen Ackerflächen mindestens zwei Hauptkulturen in 3 Jahren.

Ausnahmen grundsätzlich wie bisher.

Bei GLÖZ 7 zählen Mais-Mischkulturen ab 2026 zur Hauptkultur Mais (bei ÖR 2 „Fruchtfolge“ bereits ab 2025).

#### **GLÖZ 8:**

Verpflichtung zur Erbringung eines betrieblichen Mindestanteils von 4 Prozent nicht-produktiver Ackerflächen/Landschaftselemente entfällt ab 2025.

#### **Betriebe bis zu 10 ha landwirtschaftlicher Fläche**

Verpflichtungen der Konditionalität gelten weiterhin.

Ausnahme von Kontrollen und Sanktionen.

Weiterhin Kontrollen und Sanktionen bei InVeKoS.

#### **Einführung der sozialen Konditionalität:**

Betriebe nur mit Familienarbeitskräften – keine vertragliche Anstellung – sind hiervon nicht betroffen.

Landwirtschaftsbetriebe sind ab 2025 auch als Mehrfachantragsteller verpflichtet, neben den bisherigen Anforderungen auch arbeits- und beschäftigungsrechtliche Vorschriften einzuhalten, was angestellte Arbeitskräfte und Saisonarbeitskräfte anbelangt.

Beginn: 1. Januar 2025.

Verstöße gegen arbeits- und beschäftigungsrechtliche Vorschriften, die die entsprechenden, bisher hier auch schon tätigen Fachbehörden bei einem Betrieb feststellen, haben ab 1.1.2025 dann auch Sanktionen zur Folge.

Keine Ausnahme von Kontrollen und Sanktionen für Betriebe bis 10 ha landwirtschaftlicher Fläche.

### **Direktzahlungen und Öko-Regelungen (ÖR) – Neuerungen bzw. Änderungen**

Änderungen vor allem relevant für **ab 2025**

#### **Ökoregelung ÖR 1a und ÖR 1b: Freiwillige Brache und Blühstreifen**

##### **Freiwillige Brache:**

- Erhöhung Flächenobergrenze auf 8 % (dritte Prämienstufe). => **Beispiel** zur Einordnung der Änderungen bei der freiwilligen Brache **siehe Seite 8.**
- Gezielte Begrünung durch Aussaat ab 2025: **5 krautartige 2-keimblättrige** (ab 2026 zudem max. 25 % Gräser). Auch die Selbstbegrünung ist zulässig. Ansonsten gelten die üblichen Regeln zur Stilllegung (z.B. Bearbeitungsruhe).

Abweichungen Mindestbreite **Blühstreifen** in Grenzen unschädlich.

##### **Ökoregelung ÖR 1d (Altgrasstreifen):**

Bis zu 1 ha mit höchster Prämienstufe – wie bei freiwilliger Brache ist dies immer für einen Betrieb erlaubt – sind möglich, auch wenn dieser 1 ha für einen Betrieb mehr als die Obergrenze von 6 % ausmacht.

Pflicht zum Standortwechsel alle 2 Jahre entfällt.

Bis zu 0,3 ha möglich, auch wenn > 20 % der DGL-Fläche.

Mulchen, Schlegeln usw. sind verboten.

### **Ökoregelung ÖR 2 (Vielfältige Kulturen im Ackerbau):**

Beetweiser Anbau von mind. 5 Kulturen auf 40 % des Ackerlands erfüllt die Vorgabe von mindestens 5 Kulturen.

**Feinkörnige Leguminosen** und **großkörnige Leguminosen** gelten als unterschiedliche Kulturen.

**Winter- und Sommermischkulturen** (Leguminosen) gelten als unterschiedliche Kulturen.

**Mischkulturen mit Mais** gelten **ab 2025 immer als Mais**.

### **Ökoregelung ÖR 3 (Agroforst):**

Mindestbreite Gehölzstreifen entfällt. Abstand zum Flächenrand nur noch bei Wald oder Landschaftselementen notwendig. Abweichungen unschädlich, wenn Vorgaben auf „überwiegender Länge“ eingehalten. Maximaler Flächenanteil Gehölzstreifen erhöht auf 40 %.

### **Ökoregelung ÖR 4 (Extensivierung des Dauergrünlands):**

Dam- und Rotwild werden einbezogen, sprich Wildgehegebetriebe können diese ÖR-Maßnahme nutzen. GVE-Koeffizient für Damwild 0,150. GVE-Koeffizient für Rotwild 0,300.

### **Ökoregelung ÖR 6 (Verzicht auf Pflanzenschutzmittel):**

Zusätzlich wird künftig auch bei Hirse und Pseudogetreide wie Amaranth, Quinoa oder Buchweizen der Verzicht auf die Verwendung chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln gefördert.

### **Landwirtschaftliche Mindesttätigkeit:**

Ab 2025 gilt grundsätzlich der zweijährliche Turnus zur Erbringung der Mindesttätigkeit. Natürlich kann jeder Betrieb die Mindesttätigkeit auch weiterhin jährlich durchführen.

### **Anerkennung Agroforstsysteme:**

Es wird die Verpflichtung gestrichen, dass für Agroforstsysteme Nutzungskonzepte vorzulegen sind.

### **Agri-Photovoltaik-Anlagen:**

Mit der Aufhebung der Beschränkung der Förderfähigkeit auf 85 Prozent der Fläche bei Agri-Photovoltaik-Anlagen soll - abhängig vom ermittelten Umfang der Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung auf der betreffenden Fläche - auch ein geringerer Abzug als 15 Prozent der Fläche und damit eine höhere Förderung möglich werden.

### **Gekoppelte Tierprämien:**

Auf der Grundlage der tatsächlichen Inanspruchnahme der gekoppelten Direktzahlungen werden die geplanten Einheitsbeträge für Mutterkühe, Mutterschafe und -ziegen für die Antragsjahre 2025 und 2026 gegenüber den bisher geplanten Einheitsbeträgen jeweils um rund zehn Prozent erhöht:

\* Mutterkühe: ca. 85 Euro je Tier

\* Mutterschafe/-ziegen: ca. 40 Euro je Tier

Darüber hinaus entfällt künftig die Regelung zur Stichtagsmeldung bei der Zahlung für Mutterschafe und -ziegen. Auch wird künftig die Vorgabe zum Mindestalter für förderfähige Tiere bei der Zahlung für Mutterschafe und -ziegen gestrichen, wodurch entsprechende Aufzeichnungen und Kontrollen entfallen.

#### Änderungen vor allem relevant für **ab 2026**

---

- Künftig wird das Budget für die Basisprämie anhand der tatsächlichen Antragsdaten von 2025 und 2026 für die jeweiligen Folgejahre angepasst werden.

Nach BMEL-Ankündigungen würde die **Basisprämie** in den Jahren 2025 (152 Euro/ha), 2026 (147 Euro/ha) und 2027 (147 Euro/ha) wie im GAP-Strategieplan als Zielgröße bleiben.

Freiwerdende Mittel (z.B. wegen Verlust von Landwirtschaftsflächen über den Flächenverbrauch) sollen verstärkt für Ökoregelungen bereitgestellt werden.

- Vor dem Hintergrund sollen **ab 2026 dann 2 neue Maßnahmen bei den Ökoregelungen** zugunsten der Weidetierhaltung in milchviehhaltenden grünlandbasierten Betrieben und zur Verbesserung der biologischen Vielfalt (z.B. Anteil von Strukturelementen im Verhältnis zur LF) eingeführt werden. Es fehlt jedoch bislang an klaren und verlässlichen Zusicherungen, dass diese Maßnahmen nicht zulasten des Budgets für die Basisprämie gehen.

Über Prämien, die genauen Förderbedingungen und Regelungen der von der Mehrheit bei der Agrarministerkonferenz beschlossenen, zusätzlichen Ökoregelungen stehen bisher keine Informationen zur Verfügung.

Der Bauernverband hat diese Maßnahmen nicht befürwortet, sondern z.B. einer Dauergrünland-Humusprämie gefordert. Kritisch aus bayerischer Sicht ist, dass die geplante ÖR-Maßnahme Weidetierhaltung in milchviehhaltenden grünlandbasierten Betrieben letztlich die KULAP-Maßnahme „Sommerweide“ zumindest für Milchkuhhalter auszuhebeln droht (Doppelförderungsverbot).

- Der Bauernverband fordert nach wie vor, das bestehende **Budget für Ökoregelungen zunächst vollständig auszuschöpfen**, indem die Attraktivität und Prämienhöhen der aktuellen Maßnahmen verbessert und praxisuntaugliche Anforderungen gestrichen werden.

Der Bauernverband warnt weiterhin eindringlich davor, weitere Direktzahlungsmittel zulasten von Basisprämie, Junglandwirteprämie und Erste-Hektare-Förderung für die Ökoregelungen umzuschichten.

## Freiwillige Brache ab 2025 (ÖR 1a) - Betriebsbeispiel

	€/ha
<u>Stufe 1</u> : Bis 1 ha <u>oder</u> bis 1 % Brache	1.300
<u>Stufe 2</u> : > 1 % bis 2 %	500
<u>Stufe 3</u> : <b>ab 2025 geplant</b> : > 2 % bis zu <b>8 %</b> (statt 6%)	300
(ÖR 1b): Blühstreifen-/fläche (Saatmischung) => Zuschlag	200

### Ab 2025: **Betrieb mit 30 ha Acker**

- Betrieb will freiwillig 2,0 ha Brache bei ÖR 1a umsetzen.
- ÖR 1a: Für den Betrieb wären maximal möglich: 8 % von 30 ha = 2,4 ha
- Jedes Prozent steht bei dem Betrieb mit 30 ha Acker für 0,3 ha. Das bedeutet für die Prozentregelung folgenden Flächenumfang für ihn:
  - Stufe 1: 0,3 ha
  - Stufe 2: 0,3 ha
  - Stufe 3: 1,4 ha

- Wenn der Betrieb für Stufe 1 die „1-ha-Regelung“ nutzt, dann bedeutet das für ihn:
  - Stufe 1: 1,0 ha → 1.300 €/ha
  - Stufe 2: keinen ha → 500 €/ha

Mit dem einen Hektar bei Stufe 1 hat der Betrieb bereits auch die Stufe 2 „verbraucht“.

- Stufe 3: 1,0 ha → 300 €/ha

Betrieb will insgesamt 2,0 ha ÖR-1a-Brache umsetzen und hat bei Stufe 3 dann noch „Raum“ für einen weiteren Hektar ÖR-1a-Brache.

Erkönnte auch bis zu 1,4 ha 1,0 ha weiteren Hektar ÖR-1a-Brache machen.

- Gesamt: 2,0 ha freiwillige Brache (ÖR 1a) → 1.600 €